

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1897.

Achtundfünfzigster Jahrgang.

Rudolstadt.

Druck und Verlag der Züßl. priv. Hofbuchdruckerei.

F. Wipfaff.

Inhalts-Verzeichniß.

Stück. No.		Seite.
1.	1. Gesetz vom 8. Januar 1897, die Umwandlung der 4prozentigen Rentenbriefe in 3½prozentige Rentenbriefe betreffend	1
2.	2. Ministerial-Bekanntmachung vom 18. Januar 1897, zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1897, die Umwandlung der 4prozentigen Rentenbriefe in 3½prozentige Rentenbriefe betreffend	3
3.	3. Ministerial-Verordnung vom 15. Januar 1897, wegen anderweiter Ergänzung der Anweisung I für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten, sowie der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, die Anlegung von Grundbüchern betreffend	5
4.	4. Polizei-Verordnung vom 26. Februar 1897, die öffentliche Ankündigung von Gehimmeln betreffend	7
„	5. Nachtrag vom 12. März 1897 zum Regulativ vom 6. Juli 1879, die Kassation älterer Akten der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden betreffend	8
5.	6. Ministerial-Bekanntmachung vom 26. März 1897, die Einrichtung einer Präparandenanstalt zur Vorbereitung für den Volksschuldienst betreffend	9
6.	7. Ministerial-Bekanntmachung vom 11. Mai 1897, betreffend die Annahme der in Frankenhäusern erscheinenden Frankenhäuser Zeitung als amtliches Nachrichtenblatt für die Unterherrschaft des Fürstenthums an Stelle des bisher als solches geltenden Frankenhäuser Intelligenzblattes	11
7.	8. Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Mai 1897, die Verteilung der Rechte einer juristischen Person an das Hospital St. Crucis in Schlotheim betreffend	13
„	9. Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Juni 1897, betreffend die Ueberführung von Militärpersonen, welche wegen einer vor ihrer Einstellung in das Heer begangenen strafbaren Handlung zur Disposition der Erlaßbehörden entlassen worden und den Zivilgerichtsbehörden zuzuführen sind	13
8.	10. Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Juni 1897, die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897 betreffend	15
9.	11. Ministerial-Bekanntmachung vom 16. Juni 1897, die Aenderung des Statuts der Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend	41
10.	12. Gesetz vom 5. April 1897, betreffend das Spiel in auswärtigen Lotterien	43
11.	13. Verordnung vom 9. August 1897 wegen der Zuständigkeit der Behörden nach dem Gesetz, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897	45

End. No.		Seite.
12. 14.	Verordnung vom 11. September 1897, betreffend die Verleihung der Ent- eignungsbesugnis für den Erwerb des zur Herstellung der Eisenbahnlinie Oberrottenbach—Ragshütte bezw. Rdbüh—Rönigsee erforderlichen Grund- besizes an die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Erfurt	47
13. 15.	Verordnung vom 9. Oktober 1897, betreffend den Verkehr mit Schilddrüsen- präparaten	49
16.	Verordnung vom 15. Oktober 1897, betreffend die strafrechtliche Verfolgung von Deutschen wegen der von ihnen in der Schweiz begangenen Ver- brechen oder Vergehen und von Schweizern wegen der von ihnen in Deutschland begangenen Verbrechen oder Vergehen	50
14. 17.	Vossel-Verordnung vom 9. Oktober 1897, die Einrichtung und den Betrieb von Dampfsäbfern betreffend	53
15. 18.	Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Dezember 1897, die Erweiterung des Auslieferungsvertrags mit der Schweiz vom 24. Januar 1874 betreffend	59

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

I. Stück vom Jahre 1897.

No I. Gesetz

vom 8. Januar 1897.

die Umwandlung der 4prozentigen Rentenbriefe in 3 $\frac{1}{2}$ prozentige
Rentenbriefe betreffend.

Wir **Wünther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg rc.
verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags
was folgt:

§ 1.

Unser Ministerium wird ermächtigt, die auf Grund der Gesetze vom 15. August 1873,
vom 20. Oktober 1880, vom 21. Dezember 1881 und vom 29. Juni 1883 aus-
gegebenen, mit 4 Prozent verzinsbaren Rentenbriefe zur Rückzahlung nach Maßgabe des
§ 8 des Gesetzes vom 15. August 1873 zu kündigen.

§ 2.

Bevor die Kündigung erfolgt, ist den Inhabern der 4prozentigen Rentenbriefe die
Umwandlung derselben in 3 $\frac{1}{2}$ prozentige Rentenbriefe anzubieten. Das Angebot gilt für
angenommen, wenn nicht binnen einer auf mindestens 3 Wochen vom Tage der Bekannt-
machung ab zu bemessenden Frist von den Inhabern der 4prozentigen Rentenbriefe die
Baarzahlung des Kapitalbetrags beantragt wird.

§ 3.

Die umzuwandelnden Rentenbriefe, welche zu diesem Zwecke nebst Zinsleihen und
den dazu gehörigen, nach dem 1. Oktober 1897 fälligen Zinscheinen an die Fürstliche
Fürst. Schwarzb.-Rudolst. Gesammmlung LVIII.

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 13. Januar 1897.

Hauptlandeskasse einzureichen sind, werden mit einem die Zinsherabsetzung ausdrückenden Vermerke abgestempelt und mit einer neuen Reihe Zinsscheine versehen.

§ 4.

Die mit dem Antrage auf Baarzahlung des Kapitalbetrags einzureichenden Rentenbriefe (§ 2) werden mit einem entsprechenden Vermerke versehen und gemäß der erfolgenden Kündigung zurückgezahlt.

§ 5.

Unser Ministerium wird ferner ermächtigt, die baar eingelösten 4prozentigen Rentenbriefe durch Abstempelung auf 3½ Prozent herabzusetzen und wieder auszugeben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 8. Januar 1897.

(L. S.)

Günther, Fürst zu Schwarzburg.
von Staud.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1897.

Nr. II. Ministerial-Bekanntmachung

vom 18. Januar 1897,

zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 1897, die Umwandlung der 4prozentigen Rentenbriefe in 3 $\frac{1}{2}$ prozentige Rentenbriefe betreffend.

Auf Grund des Gesetzes vom 8. Januar d. J., die Umwandlung der 4prozentigen Rentenbriefe in 3 $\frac{1}{2}$ prozentige Rentenbriefe betreffend, wird den Inhabern der 4prozentigen Rentenbriefe des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt die Umwandlung in 3 $\frac{1}{2}$ prozentige mit der Wirkung angeboten, daß dieses Angebot für angenommen gilt, wenn nicht bis zum 20. Februar d. J. eine gegentheilige Erklärung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abgegeben wird.

Die Erklärung, daß die angebotene Umwandlung in 3 $\frac{1}{2}$ prozentige Rentenbriefe nicht angenommen werde, ist schriftlich bei der Fürstlichen Hauptlandeskasse in Rudolstadt abzugeben. Mit dieser Erklärung sind die Rentenbriefe im Original ohne die Zinsoscheine, sowie ein doppelt ausgefertigtes Verzeichniß vorzulegen, welches die Serie, die Nummer und den Nennwerth der Rentenbriefe enthält.

Die eine Ausfertigung dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbefcheinigung sofort zurückgegeben. Die eingereichten Rentenbriefe werden mit einem amtlichen Vermerke über die erfolgte Ablehnung der Umwandlung versehen und gegen Rückgabe der ausgestellten Empfangsbefcheinigung dem Einreichenden wieder ausgehändigt. Das Postporto hat gegenseitig der Absender zu tragen. Die Feinzahlung der nicht umgewandelten Rentenbriefe erfolgt am 1. Oktober 1897.

Rudolst. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LVIII.

2

Ausgegeben in Rudolstadt am 21. Januar 1897.

Diejenigen Inhaber der 4prozentigen Rentenbriefe, welche mit der Umwandlung in $3\frac{1}{2}$ Prozent einverstanden sind, haben zur Zeit keinerlei Erklärung abgegeben oder sonstige Schritte zu thun. Diese Rentenbriefe werden später zur Abstempelung und zum Umtausch der 4% Zinsscheine gegen $3\frac{1}{2}\%$ ausgerufen werden und bis zum 1. Oktober 1897 noch mit 4% verzinst.

Rudolstadt, den 18. Januar 1897.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
von Stad.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1897.

Nr. III. Ministerial-Berordnung

vom 15. Januar 1897,

wegen anderweiter Ergänzung der Anweisung I für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten (Ministerial-Bekanntmachung vom 9. Dezember 1872, Gef.-Samml. S. 153), sowie der Verordnung vom 10. Juli 1894 zur Ausführung des Gesetzes, die Anlegung von Grundbüchern betreffend, (Gef.-Samml. S. 129).

Im Anschluß an die Vorschriften der Art. 2 und 6 der Verordnung vom 10. Juli 1894 zur Ausführung des Gesetzes, die Anlegung von Grundbüchern betreffend, wird wegen Erhaltung der Uebereinstimmung der katastermäßigen Grundstücksbeschreibung in den Grundbüchern mit derjenigen der Grundsteuerbücher Folgendes bestimmt.

§ 1.

Ueber die Ergebnisse der Fortschreibungsvermessungen, welche durch eine Bestandsveränderung in den Parzellen herbeigeführt worden sind, haben die Katasterämter den Amtsgerichten nach beendigtem Reklamationsverfahren (§§ 38 und 39 der Anweisung I vom 9. Dezember 1872 für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten) Auszüge aus den Fortschreibungsprotokollen zur Verichtigung der Grundbücher mitzutheilen. Es hat dies auch zu geschehen, wenn die Nummerierung einer Parzelle ohne Veränderung der Kulturarten erfolgt ist.

Bezüglich derjenigen Parzellen, welche durch Fortschreibungsvermessungen eine Formveränderung mit oder ohne Eigenthumswechsel erlitten haben, sind den Amtsgerichten Seilens

Jahrb. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LVIII.

3
Ausgegeben in **Rudolstadt** am 26. Januar 1897.

der Katasterämter schriftliche Benachrichtigungen zuzustellen, aus welchen die bisherigen Eigenthümer, die neuen Erwerber, sowie die Parzellennummern der veränderten Grundstücke ersichtlich sind.

§ 2.

Alle durch Fortschreibungsvermessungen herbeigeführten Veränderungen in der katastermäßigen Beschreibung der Grundstücke sind nach vorausgegangenem Abschlusse der Verhandlungen mit den Betheiligten, bezüglich mit den Hypothekengläubigern in das Grundbuch zu übernehmen. Nach dem Eintrage in das Grundbuch hat sodann neben der Ausfertigung der neuen Zuschreibungsurkunde für den Erwerber auch die Berichtigung der katastermäßigen Beschreibung der in den Händen der Grundeigenthümer verbleibenden Urkunden, sowie der Hypothekenscheine durch entsprechende Nachträge zu erfolgen.

Kudolstadt, den 15. Januar 1897.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Abtheilung der Finanzen.
H. von Holleben.

Justizabtheilung.
Pauthal.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1897.

No IV. Polizei-Verordnung

vom 26. Februar 1897,

die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffend.

In Erweiterung der Polizei-Verordnung vom 26. Juli 1895, die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffend (Gef. Samml. S. 85), verordnen wir auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892 (Gef. Samml. S. 238) was folgt:

§ 1.

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung thierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2.

Unwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder entsprechender Haft bestraft.

Rudolstadt, den 26. Februar 1897.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
von Stard.



N^o V. Nachtrag

vom 12. März 1897

zum Regulativ vom 6. Juli 1879, die Kassation älterer Akten der Gerichte und staatsanwaltshchaftlichen Behörden betreffend.

Die Gerichtsvollzieher haben die von ihnen nach Vorschrift des § 132 der Geschäftsanweisung vom 19. August 1879 (Gef.-Samml. S. 287 ff.) geführten **Spezialakten**, ingleichen ihre **Sammelakten** (§ 133 a. a. O.) nach Ablauf von 10 Jahren seit Erledigung aller in denselben erhaltenen Aufträge zum Zweck der Vernichtung an das Amtsgericht ihres Dienstortes abzugeben. Für die Kassation dieser Akten sind die Vorschriften in § 7 ff. des Regulativs vom 6. Juli 1879 (Gef.-Samml. S. 238) maßgebend. Die **Generalakten** (§ 131 der Geschäftsanweisung) sind von der Kassation ausgeschlossen und verbleiben in der Verwahrung der Gerichtsvollzieher.

Rudolfstadt, den 12. März 1897.

K^{öniglich} Schwarzb. Ministerium,
Justiz-Abtheilung.
Gauthal.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1897.

N^o VI. Ministerialbekanntmachung

vom 26. März 1897,

die Einrichtung einer Präparandenanstalt zur Vorbereitung für den
Volksschuldienst betreffend.

Behufs einer genügenden und einheitlichen Vorbereitung für die anshülfsweise Verwaltung kleinerer Schulstellen, sowie für den späteren Eintritt in das Volksschullehrer Seminar des Fürstenthums ist in Rudolstadt eine unter staatlicher Aufsicht stehende **Präparandenanstalt** errichtet worden, welche die Lehrziele und Unterrichtsstoffe der Volksschule erweitern und vertiefen soll und deren Lehrplan außer den Unterrichtsfächern der Volksschule noch Französisch, Schulfunde, Geometrie, Harmonielehre, Klavier, Geigen und Orchesterspiel umfaßt.

Der Kursum ist von Ostern d. J. ab ein zweijähriger.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die nachstehenden Aufnahmebedingungen vorgeschrieben:

1. Weibbringung des Geburts- und Taufscheins, sowie Nachweis der erfolgten Konfirmation und Entlassung aus der Volksschule nach völliger Erreichung der Lehrziele derselben.
2. Nachweis der körperlichen Gesundheit, insbesondere der Freiheit von Gebrechen und von der Anlage zu chronischen Krankheiten, durch Weibbringung ärztlicher Zeugnisse.

Nachh. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LVIII.

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 8. April 1897.

3. Vorlegung der Zeugnisse über tadellose sittliche Führung, sowie über einige Uebung in den musikalischen Fächern.

4. Zeugniß des bisherigen Lehrers über Befähigung und Leistungen, unter Beifügung des Conjurabuchs.

Die Aufnahmeprüfung findet alljährlich statt. Der Termin derselben wird durch die amtlichen Nachrichtenblätter bekannt gemacht. Die Anmeldungen sind spätestens bis zum 1. März unter Beifügung der vorgeschriebenen Nachweisungen bei uns einzureichen.

Für Unterhalt, Wohnung und Beköstigung haben die Schüler der Anstalt selbst zu sorgen. Das von denselben in vierteljährigen Vorauszahlungen zu entrichtende Schulgeld beträgt im ersten Jahre 80 Mark, im zweiten Jahre 40 Mark.

Die bisherige Schulaufpiranten-Aufnahmeprüfung kommt in Wegfall, an die Stelle derselben tritt die Entlassungsprüfung der Präparandenanstalt. Die Bestimmungen über die jährlichen Fortbildungsprüfungen der Schulaufpiranten bleiben dagegen unverändert in Kraft.

Rudolstadt, den 26. März 1897.

Kürfürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abtheilung für Kirchen- und Schulachen.
Hant hat.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1897.

Nr VII. Ministerialbekanntmachung

vom 11. Mai 1897,

betreffend die Annahme der in Frankenhäusen erscheinenden Frankenhäuser Zeitung als amtliches Nachrichtenblatt für die Unterherrschaft des Fürstenthums an Stelle des bisher als solches geltenden Frankenhäuser Intelligenzblattes.

Vom 1. Juli d. J. ab tritt die in Frankenhäusen erscheinende Frankenhäuser Zeitung als amtliches Nachrichtenblatt für die Unterherrschaft des Fürstenthums an die Stelle des bisher als solches geltenden Frankenhäuser Intelligenzblattes.

Sämmtliche Behörden bezw. die eine solche vertretenden Beamten, die Gemeinden, Kirchen und Schulen, soweit denselben die Verpflichtung zum Halten des Frankenhäuser Intelligenzblattes oblag, sind nunmehr verpflichtet, an Stelle des letzteren vom 1. Juli d. J. ab die Frankenhäuser Zeitung zu halten. Derselben werden zugleich angewiesen, von dem gleichen Zeitpunkte ab alle amtlichen Bekanntmachungen nicht mehr in dem seiner amtlichen Eigenschaft nunmehr entleideten Frankenhäuser Intelligenzblatt, sondern ausschließlich in der Frankenhäuser Zeitung zu veröffentlichen, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung eine Veröffentlichung in weiteren Zeitungen ausdrücklich angeordnet ist.

Rudolstadt, den 11. Mai 1897.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Stard.

Köln. Schwarzb. Mus.-Bibl. Gesammung LVIII.

6

Ausgegeben in Rudolstadt am 16. Mai 1897.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1897.

N^o VIII. Ministerialbekanntmachung

vom 21. Mai 1897,

die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an das Hospital
St. Crucis in Schlotheim betreffend.

Seine Durchlaucht der Fürst haben beschlossen, dem Hospital St. Crucis in
Schlotheim auf dem Grunde der unterm 29. April d. J. bestätigten Satzungen
die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Rudolstadt, den 21. Mai 1897.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Justiz-Abtheilung.
Ganthel.

N^o IX. Ministerialbekanntmachung

vom 17. Juni 1897,

betreffend die Ueberführung von Militärpersonen, welche wegen einer
vor ihrer Einstellung in das Heer begangenen strafbaren Handlung zur
Disposition der Ersatzbehörden entlassen worden und den Civilgerichts-
behörden zuzuführen sind.

Zur Herbeiführung einer einheitlichen Regelung des Verfahrens, welches im
Falle des § 82 N^o 2^e der Wehrordnung vom 22. November 1888 (Centralblatt
Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LVIII.

7
Ausgegeben in Rudolstadt am 20. Juni 1897.

für das Deutsche Reich von 1889 (S. 1) einzutreten hat, ist die Bestimmung getroffen worden, daß Militäirpersonen, welche wegen einer vor ihrer Einstellung in das Heer begangenen strafbaren Handlung zur Disposition der Erziehungsbehörden entlassen werden und auf Verlangen der Civilgerichtsbehörden diesen zugeführt werden müssen, Seitens der Militäirbehörden lediglich der nächsten Polizeibehörde zu-übergeben sind. Dieser liegt es ob, die Weiterbeförderung bis zum Orte des zuständigen Gerichts auf Kosten der Civilverwaltung zu veranlassen. Demgemäß sind die Militäirbehörden nicht um unmittelbare Zuführung solcher Militäirpersonen, sondern um Ablieferung derselben an die nächste Polizeibehörde zu ersuchen.

Mudolstadt, den 17. Juni 1897.

Höchstlich Schwarzburg. Ministerium,
Justizabtheilung.
Hantbal.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1897.

N^o X. Ministerialbekanntmachung

vom 15. Juni 1897,

die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897
betreffend.

Die nachstehende Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 15. Juni 1897.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
H. von Holleben i. B.

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich

vom 9. Juni 1897.

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird nachstehende Telegraphenordnung erlassen.

§ 1.

I Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen Benutzung des
Telegraphen. steht Jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LVIII.

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 29. Juni 1897.

II Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, bz. der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgeordneten Ober-Postdirektion und in letzter Instanz dem Reichs-Postamte zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§ 2.

I Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a) dringende
b) gewöhnliche } Privattelegramme.

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang.

II In Bezug auf die Abfassung sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in geheimer Sprache.

Die geheime Sprache scheidet sich in

- a) verabredete Sprache,
- b) chiffrierte Sprache.

III Unter „Telegrammen in offener Sprache“ werden solche Telegramme verstanden, welche in einer oder in mehreren der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt sind, daß sie einen verständlichen Sinn geben. Sie behalten die Eigenschaft als Telegramme in offener Sprache auch, wenn sie Handelszeichen enthalten. Welche Sprachen neben der deutschen für Telegramme in offener Sprache gestattet sind, wird von der Telegraphenverwaltung bekannt gemacht. Für Telegramme, welche stichweise, oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist

jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

IV Als „Telegramme in verabredeter Sprache“ werden diejenigen Telegramme angesehen, in denen Wörter angewendet sind, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die beteiligten Dienststellen verständlichen Sätze bilden.

Diese Wörter werden aus Wörterbüchern, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen sind, entnommen. Von einem noch festzusetzenden Zeitpunkte ab sind alle Wörter, die zur Abfassung von Telegrammen in verabredeter Sprache gebraucht werden sollen, aus dem vom Internationalen Bureau der Telegraphenverwaltungen aufgestellten Wörterverzeichnis zu entnehmen. Die Wörter der verabredeten Sprache dürfen höchstens 10 Buchstaben nach dem Morsealphabet enthalten und müssen einer oder mehreren der nachgenannten Sprachen, nämlich der deutschen, englischen, spanischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen und lateinischen Sprache, entnommen sein. Eigennamen dürfen in den ganz oder theilweise in verabredeter Sprache abgefaßten Telegrammen nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache vorkommen. Die in das amtliche Wörterbuch aufgenommenen Eigennamen können jedoch mit einer verabredeten Bedeutung gebraucht werden.

Die Aufgabeanstalt kann von dem Aufgeber die Vorlegung des Wörterbuches fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen.

V Unter „Telegrammen in chiffrirter Sprache“ versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gänzlich oder zum Theil aus Gruppen oder aus Reihen von Ziffern oder Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht.

Der chiffrirte Text der Privattelegramme muß ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein; der Gebrauch von Buchstaben oder Gruppen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung ist nicht gestattet. Als Gruppen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung werden nicht angesehen die zu Handelsmarken verwendeten Buchstaben, sowie in Seetelegrammen (vergl. § 16) die durch Buchstaben dargestellten Zeichen des allgemeinen Handelskodes.

In Staatstelegrammen kann der chiffrirte Text sowohl in Gruppen oder Reihen von Ziffern, als auch in Gruppen oder Reihen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung abgefaßt werden; jedoch dürfen Ziffern und Buchstaben mit ge-

»

heimer Bedeutung nebeneinander in einem und demselben Telegramm nicht vorkommen.

§ 3.

Allgemeine
Erfordernisse
der zu beför-
dernden Tele-
gramme.

I Die Unterschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bz. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusatze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

II Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufgabeanstalt sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Andererseits steht es ihm frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufnehmen zu lassen (vergl. unter XI).

III Die einzelnen Theile eines Telegramms müssen in folgender Ordnung aufgeführt werden:

1. die besonderen Angaben,
2. die Aufschrift,
3. der Text und
4. die Unterschrift.

IV Die etwaigen besonderen Angaben bezüglich der Feststellung am Bestimmungsorte, der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergleichung, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der offenen oder der eingehändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) Feststellung des Telegramms u. müssen vom Aufgeber in der Urschrift und zwar unmittelbar vor die Aufschrift niedergeschrieben werden. Für diese Vermerke sind folgende, zwischen Klammern zu setzende Abkürzungen zugelassen:

- (D) für „dringend“,
- (RP) für „Antwort bezahlt“,
- (RPx) für „Antwort bezahlt x Wörter“,
- (RPD) für „dringende Antwort bezahlt“,
- (RPDx) für „dringende Antwort bezahlt x Wörter“,
- (TC) für „Vergleichung“,
- (PC) für „Telegramme mit telegraphischer Empfangsanzeige“,
- (PCP) für „Telegramme mit Empfangsanzeige durch die Post“,
- (FS) für „nachzusenden“,

- (PR) für „Post eingeschrieben“,
- (XP) für „Eilbote bezahlt“,
- (RXI) für „Antwort und Bote bezahlt“,
- (RO) für „offen zu bestellen“,
- (MP) für „eigenthändig zu bestellen“,
- (TR) für „telegraphenlagernd“,
- (PG) für „postlagernd“,
- (PGR) für „postlagernd eingeschrieben“,
- (TMx) für „x Aufschriften“.

V Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittlung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, und ferner so beschaffen sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Nachfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer nachweisen oder in Ermangelung dieser Angaben Näheres über die Berufsart des Empfängers oder andere zweckentsprechende Mittheilungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine ergänzende Bezeichnung beigelegt wird, welche geeignet ist, im Falle einer Entstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittlung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Die genaue Bezeichnung der geographischen Lage des Bestimmungsorts ist erforderlich, insofern ein Zweifel über die dem Telegramm zu gebende Richtung bestehen kann, namentlich bei gleichlautenden Ortsbezeichnungen.

VI Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „bahnhofslagernd“ ist zulässig.

VII Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anzuwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

Ist das Telegramm an eine dritte Person gerichtet, welche sich bei dem Inhaber einer abgekürzten Aufschrift aufhält, so muß vor der letzteren „bei“, „durch Vermittlung von“ oder eine andere gleichbedeutende Angabe stehen.

VIII Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

IX Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung, oder zu gewissen Stunden in dem Koutoir, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden sollen. Die hierfür im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 Mark für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart hat.

X Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden, jedoch nur auf Gefahr des Absenders. Der Absender kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

XI Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder weggelassen werden. Die etwaige Beglaubigung der Unterschrift (vergl. unter II) ist hinter dieselbe zu setzen.

§ 4.

Aufgabe von
Telegrammen.

I Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen.

II Telegramme können auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Versorgung der Aufgabe übergeben werden.

III An größeren Verkehrsarten können sämtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkästen zur Auslieferung von Telegrammen gestattet werden.

IV Die Aufgabe von Telegrammen kann auch mittels Fernsprechers nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen erfolgen.

V Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

§ 5.

I Telegramme können nach allen Orten angegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

II Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bz. der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsort durch die Post befördert werde. Die Verwendung von Eilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen, ist dagegen ausgeschlossen. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

§ 6.

Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

Dienststunden der Telegraphenanstalten.

- a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
- b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
- c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
- d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

An Sonn- und Festtagen wird jedoch von der Mehrzahl aller Anstalten beschränkter Dienst abgehalten. Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, ebenso wie der Dienst an Sonn- und Festtagen, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgestellt.

§ 7.

Wortzählung.

Bei Ermittlung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

- a) Alles, was der Aufgeber in die Umschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung an den Adressaten niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Unterscheidungszeichen, Bindestriche und Apostrophe.
- b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.
- c) Die größte Länge eines Tagwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben nach dem (durch die Ausführungs-Uebereinkunft zu dem internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morse-Alphabet festgesetzt. Der Ueberschuß, je bis zu weiteren 15 Buchstaben, wird für ein Wort gezählt.
- d) Die größte Länge eines Tagwortes in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt. Die Wörter in offener Sprache, welche im Text eines gemischten, d. h. aus Wörtern der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzten Telegramms enthalten sind, werden bis zur Höhe von 10 Buchstaben für ein Wort gezählt. Vom etwaigen Ueberschuß wird jede Reihe bis zu 10 Buchstaben für ein weiteres Wort gezählt. Wenn dieses gemischte Telegramm außerdem einen chiffirten Text enthält, so werden die chiffirten Stellen nach den Bestimmungen unter h gezählt.

Wenn das gemischte Telegramm nur einen Text in offener und einen solchen in chiffirter Sprache enthält, so werden die in offener Sprache abgefaßten Stellen den Bestimmungen unter c, und der in chiffirter Sprache abgefaßte Text den Vorschriften unter h entsprechend gezählt.

- e) Als je ein Wort werden gezählt:

1. in der Umschrift:

- a) der Name der Bestimmungsanstalt,
- b) der Name des Bestimmungslandes oder der Unterabtheilung des Gebiets,

ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen,

2. jedes einzeln stehende Schriftzeichen (Buchstabe oder Ziffer),
 3. das Unterstreichungszeichen,
 4. die Klammer (die beiden Zeichen, welche zu ihrer Bildung dienen),
 5. die Anführungszeichen (die beiden Zeichen am Anfang und am Ende einer einzelnen Stelle),
 6. die nach § 3 IV zugelassenen Abkürzungen für die besonderen Aufgaben vor der Telegrammaufschrift (einschließlich der zugehörigen Klammern).
- f) Die durch einen Apostroph getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Wörter werden als einzelne Wörter gezählt. Es können jedoch die in der englischen und französischen Sprache vorkommenden zusammengefügten Wörter, deren Gebrauchlichkeit nötigen Falles durch Vorzeigung eines Wörterbuches nachgewiesen werden muß, als ein Wort geschrieben und den Bestimmungen unter c. entsprechend taxirt werden.
- g) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es können jedoch die Eigennamen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen einer und derselben Person, die Namen von Ortschaften, Plätzen, Boulevards, Straßen u. s. w., die Namen von Schiffen, ebenso wie die in Buchstaben ausgeschriebenen Zahlen und Brüche als ein Wort ohne Apostroph oder Bindestrich geschrieben werden. Die Taxirung geschieht in diesem Falle nach den Bestimmungen unter c.
- h) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstaben-Gruppen in Staatstelegrammen, ebenso auch auf Gruppen von Buchstaben und Ziffern, welche entweder als Handelsmarken oder in den Seetelegrammen angewendet werden (vergl. §§ 2 V und 16 I).
- i) Für je eine Ziffer werden gezählt: die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte, Kommata, Bindestriche und Bruchstriche; ebenso jeder Buchstabe,

welcher den Ziffern angehängt wird, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen.

- k) Wenn die Abgangsanstalt nach Abgabe eines Telegramms in denselben unzulässige Gruppen von Buchstaben, oder Wörter, welche keiner der zulässigen Sprachen angehören, bemerkt, oder wenn die Ankunftsanstalt das Vorhandensein solcher Gruppen oder Wörter der Abgangsanstalt mittheilt, so zählt die Abgangsanstalt zwecks Berechnung der vom Aufgeber einzuziehenden Nachschußgebühr diese Gruppen oder Wörter gemäß den Bestimmungen unter h des gegenwärtigen Paragraphen.
- l) Die Wortzählung der Aufgangsanstalt ist für die Gebührenberechnung dem Aufgeber gegenüber entscheidend.

§ 8.

Gebühren für
gewöhnliche
Telegramme.

I Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pfennig erhoben.

II Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Reichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben.

III Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufzugebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig gestattet.

IV Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

§ 9.

Dringende
Telegramme.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann für dasselbe den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend“ oder abgekürzt die Bezeichnung „(D)“ vor

die Aufschrift *seht* und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 Pfennig, bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pfennig für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von 1 ./. 50 Pf. bz. von 90 Pfennig erhoben (vergl. § 8). Der im § 8 unter III angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§ 10.

I Der Aufgeber eines Telegramms kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen; die Vorausbezahlung darf indessen die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten.

Bezahlte
Antwort.

II Will der Aufgeber die Antwort vorausbezahlen, so hat er in der Urschrift, und zwar vor die Aufschrift, den Vermerk „Antwort bezahlt“ oder „(RP)“, eintretenden Falles unter Angabe der vorausbezahlten Wortzahl, niederzuschreiben und den entsprechenden Betrag innerhalb der durch die Bestimmung zu I gezogenen Grenze zu entrichten. Hat der Aufgeber die Wortzahl nicht angegeben, so wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern erhoben. Der Aufgeber, welcher eine dringende Antwort vorausbezahlen will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt“ oder „(RPD)“ vor die Aufschrift niederzuschreiben; es kommt also dann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

III Am Bestimmungsorte übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammansfertigung ein Antwortformular, welches demselben die Befugniß erteilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Ausfertigung des Formulars ab gerechnet, unentgeltlich anzugeben.

IV Wenn die für ein Antworttelegramm zu entrichtende Gebühr den für daselbe vorausbezahlten Betrag übersteigt, so ist der Mehrbetrag baar zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle verbleibt das Mehr des vorausbezahlten Betrages gegen die tarifmäßige Gebühr der Telegraphenverwaltung.

V Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet, abgesehen von dem im § 19 I erwähnten Falle nicht statt.

VI Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann

wird die im § 21 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, und die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen fruchtlos geblieben sind, so bleibt das Antwortformular während einer Frist von 6 Wochen dem Telegramm angeheftet. Nach Ablauf dieser Frist wird dasselbe, wenn es bis dahin nicht abgefordert ist, vernichtet.

VII Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des Telegramms oder des für die Antwort bestimmten Formulars, so giebt die Aufgabeanstalt dem Aufgeber durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, hiervon Kenntniß.

§ 11.

Telegramme
mit
Vergleichung.

I Der Aufgeber eines Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle hat er vor die Aufschrift den Vermerk „Vergleichung“ oder „(TC)“ niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§ 12.

Empfangs-
anzeigen.

I Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß ihm Tag und Stunde der Bestellung des Telegramms sofort nach deren Ausführung telegraphisch oder brieflich angezeigt werde. Wenn das Telegramm seiner endgültigen Bestimmung mittels der Post zugeführt wird, so giebt die Empfangsanzeige Tag und Stunde der Uebergabe an die Post an.

II Soll die Anzeige telegraphisch erfolgen, so hat der Aufgeber vor die Aufschrift den Vermerk „Empfangsanzeige“ oder „(PC)“ zu setzen. Wird Empfangsanzeige durch die Post verlangt, so ist vor die Aufschrift der Vermerk „Empfangsanzeige mittels Post“ oder „(PCP)“ niederzuschreiben.

III Für telegraphische Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Wörtern, für Empfangsanzeige mittels Post sind 20 Pfennig zu entrichten.

IV Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 21 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangs-

anzeige wird später abgefaßt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können: in diesem Falle zeigt sie den Grund der Unbestellbarkeit an.

V Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgaborte des Ursprungs-Telegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Ausgaben in das Ursprungs-Telegramm aufnimmt.

§ 13.

Telegraphische
Post-
anweisungen.

I Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen, ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehe, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt vor geordneter Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken:

- a) im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „telegraphenlagernd“ oder „(TR)“ auszudrücken ist;
- b) im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenanstalt mit dem (vorzuschreibenden) Quittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusatz zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, oder daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

§ 14.

Rechnung
von
Telegrammen.

I Der Aufgeber eines Telegramms kann, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „nachzusenden“ oder „(KS)“ niederschreibt, verlangen, daß dasselbe sofort nach der vorläufig versuchten Zustellung von der Bestimmungsanstalt nachgeschickt wird.

II Der Vermerk „nachzusenden“ oder „(KS)“ kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungsstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Aufschrift in die Wortzahl einbegriffen wird. Für jede Nachtelegraphirung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben.

IV Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt oder weiterbefördert werden. Die bezüglichen Anträge sind schriftlich oder mittels gebührenpflichtiger Dienstnotiz zu stellen, und zwar entweder durch den Empfänger selbst, oder in seinem Namen durch eine der im § 20 unter VI aufgeführten Personen, welche die Telegramme an Stelle des Empfängers in Empfang nehmen können. Wer einen solchen Antrag stellt, verpflichtet sich damit, die Gebühren zu zahlen, welche von der Bestimmungsanstalt etwa nicht eingezogen werden können.

V Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, innerhalb Deutschlands liegt, und sich am ursprünglichen wie am neuen Aufenthaltsorte Anstalten der Reichs-Telegraphenverwaltung bz. der Staats-Telegraphenverwaltung Bayerns oder Württembergs befinden.

VI Derjenigen Person, welche ein Telegramm nachsenden läßt, steht es frei, die Nachsendungsgebühr selbst zu entrichten, vorausgesetzt, daß das Telegramm nur nach einem einzigen Orte nachzusenden ist, und die Weiterbeförderung nach anderen Orten nicht verlangt wird. Derselbe Person kann in diesem Falle

sogar verlangen, daß die Nachsendung als „dringend“ erfolge; sie ist jedoch dann gehalten, die dreifache Gebühr selbst zu entrichten.

§ 15.

I Die Telegramme können gerichtet werden entweder an mehrere Empfänger in einer Ortschaft oder in verschiedenen, aber in den Bestellbezirk einer und derselben Telegraphenanstalt fallenden Vertikalitäten oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen in derselben Ortschaft mit oder ohne Weiterbeförderung durch Post oder Eilboten.

Vor die Aufschrift ist der gebührenpflichtige Vermerk „x Aufschriften“ oder „(TMx)“ zu setzen.

II Der Aufgeber eines zu vervielfältigenden Telegramms muß je nach den Umständen vor die Aufschrift eines jeden Empfängers die besonderen Angaben (vergl. § 3 IV) niederschreiben; handelt es sich jedoch um ein dringendes oder zu vergleichendes Telegramm, welches zu vervielfältigen ist, so genügt es, wenn die Angabe der ersten Aufschrift voraussetzt.

III Wenn ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet ist, so darf jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Aufschrift tragen, es sei denn, daß der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte; dieses Verlangen muß durch den vor die Aufschrift niederzuschreibenden gebührenpflichtigen Zusatz „sämmliche Aufschriften mitzutheilen“ ausgedrückt werden.

IV Das zu vervielfältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm taxirt, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden. Als Vervielfältigungsgebühr werden daneben bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern für die zweite und jede weitere Ausfertigung 40 Pfennig erhoben. Bei längeren Telegrammen erhöht sich diese Gebühr für jede weitere Reihe oder den Bruchtheil einer Reihe von 100 Wörtern um je 40 Pfennig. Für dringende Telegramme beträgt die Vervielfältigungsgebühr 80 Pfennig für jede Reihe von 100 Wörtern. In der Berechnung der Vervielfältigungsgebühr erscheint die Gesamtzahl der Wörter des Textes, der Unterschrift und der Aufschrift, und zwar wird die Gebühr für jede Abschrift besonders festgestellt.

V Wenn für einzelne Ausfertigungen eines zu vervielfältigenden Telegramms nach § 22 eine Gebührenerstattung einzutreten hat, so ergibt sich der zu erstattende Betrag für jede Vervielfältigung aus der Theilung der erhobenen Gesamtgebühr

durch die Zahl der Vervielfältigungen, wobei das Telegramm selbst gleichfalls als eine solche zählt.

§ 16.

See-
telegramme.

I Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen Seetelegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodes abgefaßt sein. In dem letzteren Falle werden sie als chiffrirte Telegramme behandelt.

II Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

III Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so giebt die See-Telegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage (den Tag der Aufgabe nicht mitgerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

IV Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 80 Pfennig für das Telegramm. Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesamtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

§ 17.

Weiter-
beförderung.

I Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinie hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten.

II Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem gebührenschriftlichen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. § 3 IV).

III Die Ankunfts-Telegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:

- a) wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,
- b) wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbe-

förderung durch Eilboten handelt, und jener sich früher geweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen.

IV Die Ankunftsanstalt ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen:

- a) wenn solches ausdrücklich vom Aufgeber (vergl. unter I) oder vom Empfänger (vergl. §. 14 IV) verlangt worden ist,
- b) wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu Gebote steht.

V Telegramme jeder Art, welche durch die Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor die Aufschrift niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben“ oder „(PR)“ zu versehen und unterliegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pfennig. Diese Einschreibgebühr von 20 Pfennig kommt auch bei der Auslieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.
2. Für Telegramme, welche einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete und darüber hinaus übermittelt werden sollen, ohne daß der Fall einer Unterbrechung der über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen vorliegt, wird eine besondere Gebühr von 40 Pfennig für die Weiterbeförderung erhoben.

VI Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Eilboten an Empfänger außerhalb des Ortsstellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt können vom Aufgeber durch Entrichtung einer festen Gebühr von 40 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlt werden. Der Aufgeber hat in diesem Falle den Vermerk „Eilbote bezahlt“ oder „(XP)“ vor die Telegrammaufschrift zu setzen. Im Weiteren steht es dem Aufgeber eines Telegramms mit bezahlter Antwort frei, die etwa entfallende Eilbestellgebühr für das Antworttelegramm nach dem Tage von 40 Pfennig im Voraus bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms zu entrichten. Das Ursprungstelegramm ist in diesem Falle vor der Aufschrift mit dem tagpflichtigen Vermerk „Antwort und Bot bezahlt“ oder „(RXP)“ zu versehen.

Hörsf. Schwarzb.-Koblenz. Gesammmlung LVIII.

Findet die Vorausbezahlung des Eilbotenlohnes nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist oder die Zahlung verweigert, vom Aufgeber eingezogen.

VII In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Voten an denselben Empfänger findet die vorstehende Bestimmung unter VI gleichmäßig Anwendung. Werden im Uebrigen durch denselben Voten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche das Votenlohn im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das erwachsene Votenlohn, abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge, zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Eilpostsendungen im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VIII In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Voten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

§ 18.

Erhebung der
Gebühren.

I Sämtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

II Eine Gebührenerhebung vom Empfänger am Bestimmungsorte tritt jedoch in den Ausnahmefällen ein, welche

- a) für die nachzusendenden Telegramme im § 14,
- b) für die Seetelegramme im § 16,
- c) für die Eilbestellung von Telegrammen im § 17

vorgesehen sind.

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

III Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Wertzeichen oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Vereinbarung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlages von 20 Pfennig erteilt. Bei

gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auslieferung unentgeltlich zu erteilen.

IV Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorstoß einzuzahlen, und als besondere Vergütung für die entstehende Mühewaltung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 19.

I Jedes Telegramm kann von dem Absender, welcher sich als solcher ausweist, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pfennig erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen u. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

II Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur auf Grund eines besonderen, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im § 23 zu erlassenden Telegramms aufgehalten und vernichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber mittels unfrankirten Briefes Kenntnis gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Gebühr für eine telegraphische Antwort voranzubzahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

§ 20.

I Die Telegramme werden bei der Aufnahme bz. gleich nach der Ankunft Zustellung bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen (vergl. unter VI).

Telegramme
am Bestim-
mungsorte.



II Dieselben werden, ihrer Aufschrift entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftslokal zc. des Empfängers bestellt oder weiterbefördert oder postlagernd, telegraphenlagernd oder bahnhofslagernd niedergelegt. Sie können den Empfängern auch mittelst Fernsprechers nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden.

III Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit thunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorranges. (Wegen Uebergabe der Telegramme an die Boten des Empfängers vergl. § 17 VIII.)

IV Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt. Die Aushändigung der Staatstelegramme und der Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige erfolgt gegen Vollziehung eines denselben beizugebenden Empfangsscheines.

V Zur Vollziehung des Empfangsscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

VI Privattelegramme, sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme sind dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienmitglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehilfen, die Dienerschaft, die Haus- oder Wirthschafter oder den Thürhüter des Gasthofes bz. des Hauses zu bestellen, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber durch den vor die Aufschrift gesetzten Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll.

Der Aufgeber kann auch verlangen, daß das Telegramm offen bestellt werde, indem er vor der Aufschrift den Vermerk „Offen zu bestellen“ oder „(RO)“ setzt.

VII Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür zc. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangsscheine nicht abzugeben sind, in jene Briefkasten zc. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; ebenso werden Telegramme mit dem Vermerk „postlagernd“ oder „(LG)“ bz. „telegraphenlagernd“ oder „(TR)“ nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten nach gehörigem Ausweis ausgehändigt. Telegramme

welche die Bezeichnung „bahnhofslagernd“ tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VIII Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth z. des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verlehrsanstalt zurückgebracht. Diese erläßt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt; im Uebrigen wird das Telegramm wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

IX Ist weder der Empfänger noch sonst Jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung z. des Empfängers zurückzulassen oder an die Eingangstür anzuheften, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit dem Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

X Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für“ und den Namen des Empfängers beizufügen.

XI Dem Boten ist die Annahme von Geschenken unterjagt.

§ 21.

I Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt: dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem sobald als möglich übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar

Unbestellbare
Telegramme.

gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm in Form einer gebührenpflichtigen Dienstnotiz vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „telegraphen-“, „post-“ oder „bahnhofslagernd“ tragen.

§ 22.

Erhaltung und
Rückzahlung
von Gebühren.

I Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Uebersunft der Telegramme oder deren Uebersunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II Auf Antrag wird jedoch erstattet:

- a) die volle Gebühr für jedes Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes nicht an seine Bestimmung gelangt ist;
- b) die volle Gebühr für jedes Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes nicht innerhalb 24 Stunden oder später angekommen ist, als es mit der Post (als Eilbrief) angekommen wäre;
- c) die volle Gebühr für jedes Telegramm mit Vergleichung, welches in Folge von Irrthümern bei der Uebersmittlung nachweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können, sofern die Fehler nicht durch gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigt worden sind (vergl. § 23 II);
- d) die Nebengebühr für eine besondere Dienstleistung, welche nicht ausgeführt worden ist (z. B. für Vergleichung);
- e) die volle Gebühr für jede gebührenpflichtige Dienstnotiz, deren Absendung durch einen Fehler des Betriebes veranlaßt worden ist.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabenanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm verzögert oder nicht angekommen ist.

die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Entstellung handelt.

III Bei Rückforderungen wegen Entstellungen muß nachgewiesen werden, daß

und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb dreier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

Bei der Einreichung eines Erstattungsantrages wird von dem Beschwerdeführer eine Beschwerdegebühr von 20 Pfennig erhoben. Diese Gebühr wird zurückgezahlt, wenn der Erstattungsantrag sich als begründet erweist.

V Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, entstellt oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im §. 23 vorgezeichneten Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

VI Gebühren, welche irrtümlich zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrtümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

VII Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Worthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§. 23.

I Der Aufgeber und der Empfänger eines jeden beförderten oder in der Verichtigungsförderung begriffenen Telegramms können innerhalb einer Frist von 72 Stunden (Sonntage nicht eingerechnet), welche entweder der Auslieferung oder der Ankunft dieses Telegramms folgt, auf telegraphischem Wege Auskunft über das Telegramm verlangen oder Erläuterungen zu demselben geben. Sie können auch zum Zweck einer Verichtigung ein Telegramm, welches sie ausgegeben oder erhalten haben, entweder durch die Bestimmungs- oder Ursprungsanstalt oder durch eine Durchgangsanstalt vollständig oder theilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen:

1. die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält,
2. die Gebühr für ein Antworttelegramm, wenn eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

II Die Telegramme, welche die Berichtigung, Ergänzung oder Unterdrückung von bereits beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegrammen bezwecken, ebenso alle übrigen, solche Telegramme betreffenden Mittheilungen, dürfen, wenn sie für eine Telegraphenanstalt bestimmt sind, nur von Amt an Amt als gebührenpflichtige, vom Aufgeber oder Empfänger zu bezahlende Dienstuotizen gerichtet werden.

III Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf desfalligen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für diejenigen Wörter nicht erstattet, welche in dem Verlangen der Wiederholung und in der Antwort sich ausschließlich auf die im Ursprungstelegramm richtig übermittelten Wörter beziehen.

IV Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

§ 24.

Telegramm-
abschriften.

I Der Aufgeber und der Empfänger oder auch deren Bevollmächtigte, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen, und der an sie gerichteten Telegramme anfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können, und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

II Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 Pfennige, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Wörtern oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Auffindung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§ 25.

Die Bedingungen für Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen, sowie für die Fernsprecheinrichtungen werden vom Reichs-Postamt festgesetzt.

Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen, Fernsprecheinrichtungen.

§ 26.

I Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

Geltungsbereich.

II In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrages und der etwaigen besonderen Telegraphenverträge zur Anwendung.

§ 27.

Gegenvärtige Telegraphenordnung tritt am 1. Juli 1897 in Kraft.

Zeitpunkt der Einführung.

Berlin, den 9. Juni 1897.

Der Reichskanzler.
Fürst zu Hohenlohe.

Inhaltsverzeichnis.

Nr. des Para- graphen	I n h a l t.	Seite
1.	Nennung des Telegraphen	15
2.	Eintheilung der Telegramme	16
3.	Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme	18
4.	Aufgabe von Telegrammen	20
5.	Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können	21
6.	Dienststunden der Telegraphenanstalten	21
7.	Wortzählung	22
8.	Gebühren für gewöhnliche Telegramme	24
9.	Dringende Telegramme	24
10.	Bezahlte Antwort	25
11.	Telegramme mit Vergleichung	26
12.	Empfangsanzeigen	26
13.	Telegraphische Postanweisungen	27
14.	Nachsendung von Telegrammen	28
15.	Vervielfältigung von Telegrammen	29
16.	Gehelegramme	30
17.	Weiterbeförderung	30
18.	Erhebung der Gebühren	32
19.	Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen	33
20.	Zufestlung der Telegramme am Bestimmungsorte	33
21.	Unbestellbare Telegramme	35
22.	Erfstattung und Nachzahlung von Gebühren	36
23.	Verdichtungstelegramme	37
24.	Telegrammabschriften	38
25.	Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen. Fernsprech- einrichtungen	39
26.	Geltungsbereich	39
27.	Zeitpunkt der Einführung	39

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

9. Stück vom Jahre 1897.

№ XI. Ministerialbekanntmachung

vom 16. Juni 1897,

die Aenderung des Statuts der Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evang.-lutherischen Landeskirche betr.

Die Mitglieder der Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evang.-luth. Landeskirche haben beschlossen, die fortlaufende regelmäßige Jahrespension einer Pfarrwitwe (§ 6 c des Statuts vom 16. September 1880, Gef.-Samml. S. 90) vom Jahre 1898 ab auf den Betrag von 450 Mark zu erhöhen und zu dem Behufe die §§ 4 Abs. 2 und 12 des Statuts wie folgt abzuändern:

1) Der § 4 Abs. 2 soll künftig lauten:

„Außer diesen einmaligen Leistungen hat jedes Mitglied einen Jahresbeitrag von anderthalb Procent seines mit der geistlichen Stelle verbundenen Diensteinkommens einschließlich der aus Landesmitteln gewährten ständigen Versorgungszuschüsse zur Kasse zu entrichten.

2) Die nach § 12 des Statuts unter Nr. 1 aufgeführten Beiträge der Kirchenärarrien und die Jahresabgaben derselben von dem verbenden Kirchenvermögen werden vom 1. Januar 1898 ab auf den doppelten Betrag der jetzigen Abgabe erhöht.

Rüchl. Schwarzb.-Rudolst. Gesefsammlung LVIII.

12

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 2. Juli 1897.

Nachdem dieser Beschuß die landesherrliche Genehmigung erhalten hat, so bringen wir die erfolgte Aenderung des Statuts hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Rudolstadt, den 16. Juni 1897.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium,
Abtheilung für Kirchen- und Schulachen.
Hautthal.**

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

10. Stück vom Jahre 1897.

N^o XII. Gesetz

vom 5. April 1897,

betreffend das Spiel in auswärtigen Lotterien.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg pp.
verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und nach erfolgter einstimmiger Genehmigung des Landtags-Ausschusses auf Grund des § 43 Nr. 1 des Grundgesetzes vom 21. März 1854 (Weiz.-Samml. S. 35) was folgt:

§ 1.

Wer in auswärtigen Lotterien, die nicht mit Genehmigung des Ministeriums für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt zugelassen sind, spielt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 M. und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 2.

Mit gleicher Strafe wie im § 1 wird bestraft, wer sich dem Verlaufe oder Vertriebe von Loosen zu dergleichen Lotterien unterzieht, oder einen solchen Verlauf oder Vertrieb als Mittelsperson befördert. Als Beförderung gilt insbesondere auch das Sammeln von Loosbestellungen, sowie die Verbreitung oder Bekanntmachung von Plänen, Ankündigungen und Gewinnlisten.

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LVIII.

13

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 8. August 1897.

§ 3.

Den Lotterien sind alle außerhalb des Fürstenthums öffentlich veranstalteten Auspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

§ 4.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1898 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 5. April 1897.

(L. S.)

Günther, Fürst zu Schwarzburg.
von Stard.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

11. Stück vom Jahre 1897.

№ XIII. Verordnung

vom 9. August 1897

wegen der Zuständigkeit der Behörden nach dem Gesetz, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (Reichs-Ges.-Bl. S. 475).

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird hiermit zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (Reichs-Ges.-Bl. S. 475), Folgendes bestimmt:

Die zuständige Verwaltungsstelle für die Fälle des § 4 Abs. 3 des Gesetzes ist das Landrathsamt.

Als zuständige Behörde im Sinne des § 7 gilt der Gemeindevorstand. (§. 1 Art. 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1884, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend, Ges.-Samml. S. 93).

Unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“ ist der Gemeindevorstand zu verstehen.
Rudolstadt, den 9. August 1897.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

von Starck.

Fürstl. Schwarzb.-Hudolst. Gesetzsammlung LVIII.

14

Ausgegeben in Rudolstadt am 15. August 1897.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

12. Stück vom Jahre 1897.

A^o XIV. Verordnung

vom 11. September 1897,

betreffend die Verleihung der Enteignungsbefugniß für den Erwerb des zur Herstellung der Eisenbahnlinie Oberrottenbach-Kapfthütte bezw. Ködlig-Königssee erforderlichen Grundbesizes an die königliche Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Wir Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg &c.,
erkunden und verordnen hiermit was folgt:

Nachdem der Bau einer Eisenbahn von Oberrottenbach nach Kapfthütte mit Abzweigung nach Königssee in Gemäßheit des Staatsvertrags vom 30. Januar 1895 (Gef.-Samml. S. 70) der königlich Preussischen Eisenbahn-Direktion in Erfurt übertragen worden ist, verleihen Wir derselben für die königlich Preussische Regierung auf Grund und nach Maßgabe des Art. V des gedachten Staatsvertrags und des Gesetzes vom 21. Februar 1873 über die bei Anlage von Eisenbahnen erforderlichen zwangsweisen Enteignungen (Gef.-Samml. S. 25) das Enteignungsrecht behufs Erwerbung des zur Bahn selbst, sowie zu allen ihren Nebenanlagen nöthigen Grundbesizes und der etwa erforderlich werdenden vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maßgabe der Gesetze vom 7. December 1868 (Gef.-Samml. S. 507), vom 21. Juni 1872 (Gef.-Samml. S. 121) und vom 28. März 1885 (Gef.-Samml. S. 7). Zur Entscheidung über die Nothwendigkeit

Möcht. Schwarzg.-Rudolf. Gesetzsammlung LVIII.

15

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 14. September 1897.

und den Umfang der zwangsweisen Abtretungen, sowie über die zu gewährenden Entschädigungen innerhalb der Grenzen der Gesetze vom 21. Juni 1872 und vom 28. März 1885 haben Wir nach Art. 19 des Gesetzes vom 7. Dezember 1865 einen besonderen Kommissar bestellt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Moldstadt, den 11. September 1897.

(L. S.)

Günther, Fürst zu Schwarzburg.
von Starck.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

13. Stück vom Jahre 1897.

A^o XV. Verordnung

vom 9. October 1897,

betreffend den Verkehr mit Schilddrüsenpräparaten.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird in Erweiterung der Verordnung vom 14. Juli 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel u. s. w. (Ges.-Samml. 1896 S. 61 u. f.), hiermit Folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph.

In das der Verordnung vom 14. Juli 1896 beiliegende Verzeichniß von Tropfen und chemischen Präparaten sind

Thyreoldeae praeparata
(Schilddrüsenpräparate)

aufzunehmen.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündigung in Kraft.

Rudolstadt, den 9. October 1897.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
von Starck.

A² XVI. Verordnung

vom 15. Oktober 1897,

betreffend die strafrechtliche Verfolgung von Deutschen wegen der von ihnen in der Schweiz begangenen Verbrechen oder Vergehen und von Schweizern wegen der von ihnen in Deutschland begangenen Verbrechen oder Vergehen.

1. Soll ein Deutscher wegen eines in der Schweiz begangenen Verbrechens oder Vergehens vor einem deutschen Gericht verfolgt werden, so ist die öffentliche Klage erst zu erheben, wenn die Strafverfolgung im diplomatischen Wege beantragt worden ist. Die Befugniß zur Einleitung und Durchführung des vorbereitenden Verfahrens wird hierdurch nicht berührt.

Ist der Beschuldigte in dem vorbereitenden Verfahren vorläufig festgenommen oder verhaftet, so ist dem Ministerium (Justizabtheilung) von dem zuständigen Ersten Staatsanwalt sofort zu berichten. Bericht ist auch dann zu erstatten, wenn dies nach Lage der Sache aus einem anderen Grunde zweckdienlich erscheint.

Sind durch die strafbare Handlung deutsche Rechtsgüter verletzt, so kann bei Gefahr im Verzuge die öffentliche Klage auch ohne einen im diplomatischen Wege gestellten Antrag erhoben werden; von der Erhebung ist dem Ministerium (Justizabtheilung) sofort Anzeige zu erstatten. Liegt Gefahr im Verzuge nicht vor, so ist vor Erhebung der öffentlichen Klage an das Ministerium (Justizabtheilung) zu berichten und dessen Entscheidung abzuwarten.

Geht das Ersuchen einer schweizerischen Behörde um Uebernahme der Strafverfolgung, die Strafanzeige oder der Strafantrag nicht im diplomatischen Wege ein, so ist der Einsender — außer in den Fällen des vorhergehenden Absatzes — dahin zu beschreiben, daß ihm überlassen bleibe, die Stellung seiner Anträge im diplomatischen Wege herbeizuführen. Ergiebt sich das Vorhandensein der Voraussetzungen des Abz. 3 erst nach erfolgter Bescheidung, so kann die Staatsanwaltschaft geeignetenfalls den Einsender von der Erhebung der öffentlichen Klage in Kenntniß setzen.

2. Soll die Strafverfolgung eines Schweizlers wegen eines in Deutschland begangenen Verbrechens oder Vergehens vor schweizerischen Gerichten herbeigeführt werden, so sind die darauf bezüglichen Anträge im diplomatischen Wege zu stellen.

Rudolstadt, den 15. Oktober 1897.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Justiz-Abtheilung.
Ganthel.



Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

14. Stück vom Jahre 1897.

N^o XVII. Polizeiverordnung

vom 9. Oktober 1897,

die Einrichtung und den Betrieb von Dampfjässern betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafbefugnisse der Polizeibehörden und den Erlass polizeilicher Verordnungen (Weil. Samml. Z. 238) hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1.

Als Dampfjässer im Sinne der gegenwärtigen Polizeiverordnung gelten:

- a) die Lumpen-, Stroh- und Holzstoff-Kocher,
- b) die Kartoffel-Kochjässer der Brennereien, der Stärke- und der Stärke-audersfabriken,
- c) die Getreide- und Hüfendämpfer,
- d) die Trockenwalzen für Träbern in Brauereien,
- e) die Knochenjässer der Leim-, Knochenkohle- und Düngersfabriken,
- f) die Gefäße zum Vulkanisiren des Gummis,
- g) die Ammoniakgefäße der Siemaschinen, insofern dieselben nicht aus einem System von Spiralköhren bestehen,
- h) die Gefäße zum Ausziehen von Farbhölzern (Farbholz-Kocher) und zum Austrodnen von Hölzern,

Höchl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LVIII.

17

Ausgegeben in Rudolstadt am 9. November 1897.

- i) die Gefäße zum Bleichen oder Dämpfen von Gezeinnüsten und Geweben aller Art,
 - k) die Desinjektionskessel,
 - l) die Flüssigkeitsheber (Montjus),
 - m) die Trockencylinder und Lusterhügel der Textil- und Papierindustrie,
 - n) ähnliche Gefäße in denselben oder anderen gewerblichen Anlagen,
- sofern dieselben bei geschlossener Bauart mit einem größeren Druck als eine Atmosphäre betrieben werden, und sofern zugleich das Produkt aus dem Füllungsraume des Dampffasses in Röhren und dem Betriebsdruck in Atmosphären die Zahl 300 überschreitet. Unter Atmosphärendruck wird der Druck von einem Kilogramm auf den Quadratcentimeter verstanden.

§ 2.

Mit Dampf geheizte Dampffässer sind mit Vorrichtungen zu versehen, welche es gestatten, sie einzeln für sich von der Dampfleitung abzusperren.

Die Feuerungen, durch welche Dampffässer geheizt werden, müssen so eingerichtet sein, daß die Einwirkung auf die letzteren ohne Weiteres gehemmt werden kann.

§ 3.

Jedes Dampffäß muß mit mindestens einem zuverlässigen Sicherheitsventile und einem zuverlässigen Manometer versehen sein, welche so einzurichten oder an einer solchen Stelle anzubringen sind, daß sie durch die kochende Masse nicht ungangbar gemacht werden können.

Werden mehrere Dampffässer von derselben Dampfleitung aus geheizt, so genügt die Anbringung eines gemeinsamen Sicherheitsventils, falls dieses vor den Absperrvorrichtungen für die einzelnen Dampffässer angebracht ist und eine dem Querschnitte des gemeinsamen Dampfzuleitungsrohres gleichkommende freie Durchgangsöffnung besitzt.

Bei denjenigen Dampffässern, welche mit Dampf geheizt werden, der einem anderen Dampfzenger entnommen ist, kann von der Anbringung des Sicherheitsventiles und des Manometers in dem Falle Abstand genommen werden, daß der höchste Betriebsdruck im Dampfzenger denjenigen im Dampffäß nicht übersteigt.

Die zulässige Belastung des Ventils ist mittels des Manometers dem festgelegten höchsten Betriebsdrucke gemäß zu regeln.

§ 4.

An jedem Dampfasse muß der festgesetzte höchste Betriebsdruck in Atmosphären, der Fassungsraum in Litern, die Firma und der Wohnort des Verfertigers, die laufende Anfertigungsnummer und das Jahr der Herstellung in leicht erkennbarer, dauerhafter Weise angegeben sein.

§ 5.

An jedem Dampfasse muß sich eine Einrichtung (Hahn) befinden, welche die Anbringung des amtlichen Controlemanometers gestattet.

§ 6.

Jedes neue Dampfasse muß nach Anbringung der Ausrüstung, jedoch vor der etwaigen Einmauerung und Ummantelung, einer Wasserdruckprobe, sowie einer hiermit stets zu vereinigenben technischen Untersuchung (Construktionsprüfung) durch einen Sachverständigen unterzogen werden.

Nach befriedigendem Ergebnisse sind von dem Sachverständigen die Riete, mit welchen das Fabrikchild am Dampfasse befestigt ist, mit einem Stempel zu versehen, welcher in der auszustellenden Bescheinigung zum Abdruck zu bringen ist.

Diese ersten Untersuchungen können in der Fabrik, in welcher das Dampfasse angefertigt ist, oder an dem Orte der Benutzung erfolgen. Zu ihrer Ausföhrung sind die mit der Dampfseissetrevision beauftragten Beamten des Fürstenthums und der deutschen Bundesstaaten, sowie die zur Vornahme von amtlichen Druckproben an Dampfseissetn ermächtigten Ingenieure der Dampfseissetrevisionsvereine befugt.

Aus anderen Bundesstaaten des Deutschen Reichs bezogene Dampfgefäße unterliegen bei ihrer Aufstellung im Fürstenthum der Prüfung der Bauart und der Druckprobe nicht mehr, wenn letztere von einem hierzu ermächtigten Beamten oder Sachverständigen des Bundesstaats des Lieferungsortes unter Erfüllung der Vorschriften dieser Verordnung bereits vorgenommen worden ist.

Aus dem Auslande bezogene Dampfgefäße müssen im Inlande nach Maßgabe dieser Verordnung geprüft und untersucht werden.

Die Druckprobe ist mit dem anderthalbfachen Betrage des höchsten Betriebsüberdrucks, mindestens jedoch mit einer denselben um eine Atmosphäre übersteigen den Pressung auszuföhren.

Die weitere technische Untersuchung (Konstruktionsprüfung) hat festzustellen, ob die Vorschriften der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung beachtet sind, und ob sämtliche Verschlässe zweckentsprechend konstruiert sind und zuverlässig wirken.

Hat das Dampfpaß dem Probedrucke widerstanden, und hat auch die Konstruktionsprüfung zu Ausstellungen keinen Anlaß gegeben, so ist hierüber von dem Sachverständigen eine schriftliche Bescheinigung auszustellen, welcher eine maßstabliche Zeichnung nebst Beschreibung des Dampfasses beizufügen ist. Diese ist von dem Sachverständigen zu bestätigen und, sofern das Dampfpaß mit Sicherheitsventil versehen ist, mit einem Vermerke über die Bemessung der Belastung desselben zu versehen. Die Beschaffung der Zeichnung und Beschreibung hat in doppelten Exemplaren zu erfolgen und liegt dem Besitzer des Dampfasses ob.

§ 7.

Von der beabsichtigten Inbetriebnahme eines Dampfasses ist unter Vorlegung obiger Bescheinigung und unter Angabe des Aufstellungsortes Anzeige an den für letzteren zuständigen fürstlichen Landrath zu erstatten, welcher unter Rückgabe des einen Exemplars der Bescheinigung die Erlaubniß zur Inbetriebnahme erteilt. Vor Ertheilung dieser Erlaubniß ist eine Inbetriebnahme verboten. Die landrathliche Urkunde über die erteilte Erlaubniß, sowie die Bescheinigung der Konstruktionsprüfung sind in ein Revisionsbuch zu heften, welches bei dem Dampfasse aufzubewahren ist.

§ 8.

Die Besitzer von Dampfässern oder die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter, sowie die mit der Wartung der Dampfässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebes die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß benutzt, und daß Dampfässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

Die Besitzer von Dampfässern sind verpflichtet, in Zwischenräumen von längstens sechs Jahren, sowie außerdem nach jeder größeren Ausbesserung eines Dampfasses die Wiederholung der Wasserdruckprobe und der Konstruktionsprüfung (§ 6) zu veranlassen. Für diesen Zweck ist das gehörig gereinigte Dampfpaß zu der mit dem Sachverständigen zu verabredenden Zeit bereit zu stellen und die etwaige Einmauerung oder Ummantelung soweit zu entfernen, wie es der Sachverständige für erforderlich erachtet.

Zugleich mit diesen Untersuchungen sind die durch den Gebrauch eingetretenen Abnutzungen des Dampffasses festzustellen.

Der Sachverständige hat den Befund in das Revisionsbuch einzutragen und am Jahreschlusse dem Fürstlichen Landrathe, in dessen Bezirke sich das Dampffass befindet, eine Abschrift der Eintragung mitzutheilen, sowie über die Abstellung der etwa vorgefundenen Mängel sich zu vergewissern.

Sind diese Mängel erheblicher Art und weigert sich der Besitzer des Dampffasses, diese zu beseitigen, so hat der Sachverständige bei dem Landrathsamte die Anordnung einer außerordentlichen technischen Untersuchung in angemessener Frist zu beantragen.

Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Besitzer des Dampffasses.

Findet der Sachverständige das Dampffass in einem Zustande, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat er unverzüglich die Unterjagung des Betriebes bis zur Beseitigung der Mängel bei dem Fürstlichen Landrathe zu beantragen.

§ 9.

Auf die bereits im Betriebe befindlichen Dampffässer finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß für die ersten Untersuchungen (§ 6) und die bei dem Fürstlichen Landrathe nachzusuchende Erlaubniß (§ 7) eine Frist von sechs Monaten nach dem Erlaß dieser Verordnung hiermit gewährt wird.

§ 10.

Die Gebühr für die in den §§ 6, 8 und 9 vorgeschriebene technische Untersuchung wird auf 15 Mark festgesetzt mit der Maßgabe, daß, wenn der Sachverständige in demselben Betriebe auch die Revision von Dampfkesselanlagen auszuführen hat, nur die Hälfte dieses Gebührensatzes zur Berechnung kommt, sofern die Untersuchung innerhalb desselben Jahres erfolgt. Letzteres hat zu geschehen, sofern erhebliche Anstände nicht obwalten.

Die Gebühren und Nebengebühren werden für den Revisionsbeamten durch das Landrathsamt eingezogen.

§ 11.

Dem Fürstlichen Ministerium bleibt vorbehalten, in einzelnen Fällen von der Beachtung vorstehender Bestimmungen zu entbinden, in soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit unbedenklich erscheint.

§ 12.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern durch einen vorgetommenen Unglücksfall nicht eine höhere Strafe bedingt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 150 Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

§ 13.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Wirksamkeit.

Rudolstadt, den 9. Oktober 1897.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
von Starg.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

15. Stück vom Jahre 1897.

N^o XVIII. Ministerialbekanntmachung

vom 10. Dezember 1897,

die Erweiterung des Auslieferungsvertrags mit der Schweiz vom
24. Januar 1874 betreffend.

Zwischen Deutschland und der Schweiz ist die Vereinbarung getroffen worden, daß die Auslieferung von Personen außer wegen der in dem Auslieferungsvertrage vom 24. Januar 1874 aufgeführten strafbaren Handlungen auch in folgenden Fällen stattfinden soll:

I. auf Grund förmlicher Gegenseitigkeitserklärungen:

1. wegen vorsätzlicher Körperverletzung, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge gehabt hat.
2. a. wegen Verstrickungsbruchs im Sinne des § 137 des Reichsstrafgesetzbuchs, sofern die Verstrickung mit Rücksicht auf ein schwebendes oder bevorstehendes Zwangsvollstreckungs- oder Konkursverfahren erfolgt ist, und b. wegen der in § 288 a. a. O. vorgesehenen Handlungen zur Nachtheiligung eines Gläubigers bei drohender Zwangsvollstreckung; beide Vergehen fallen nach schweizerischem Rechte unter den Begriff der „Falsch-unterschlagung.“
3. wegen Kuppelei mit großjährigen Personen, sofern die betreffende Handlung nach deutschem Rechte als gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz betriebene und nach schweizerischem Rechte als gewerbmäßige Kuppelei zu beurtheilen ist.

Höchst. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LVIII.

18

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 18. Dezember 1897.

11. Auf Grund gegenseitigen Einverständnisses über erweiternde Auslegung des Vertrags:

4. wegen Blutschande als unter Art. 1 Nr. 8 (Nothzucht) und Nr. 9 (Ruppelei) fallend;
5. wegen Fehlerlei als einer Form der in Art. 1 Abs. 1 vorgesehenen Theilnahme.

III. Was die Auslieferung

6. wegen unzüchtiger Handlungen betrifft, die von Geistlichen, Lehrern und Erziehern mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen, oder die mit Personen unter 14 Jahren vorgenommen werden, so ist wegen dieser Handlungen bisher zwar ein völliges Einvernehmen mit der Schweiz nicht erreicht worden. Die Schweiz hat sich indeß bereit erklärt, auf Auslieferungsanträge wegen derartiger Handlungen einzutreten und ihnen, soweit die schweizerischen Gesetze gestatten, Folge zu geben.

Die vorstehenden Vereinbarungen werden andurch zur Kenntniß der Staatsanwaltschaft und der Gerichtsbehörden des Fürstenthums gebracht.

Rudolstadt, den 10. Dezember 1897.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Aufl.-Abtheilung.

Hautthal.

Sach-Register

zur

Gesetzsammlung für das Jahr 1897.

	Seitenzahl.
A.	
Äkten , ältere, der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden; deren Kassation. Nachtrag zum Regulatorium vom 6. Juli 1879	8
Apotheken , Abgabe stark wirkender Arzneimittel; Erweiterung der Verordnung vom 14. Juli 1896	49
Arzneimittel , stark wirkende. S. Apotheken.	
Auslieferungsvertrag mit der Schweiz vom 24. Januar 1874; Erweiterung des- selben	59
B.	
Butter , Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln; Verordnung wegen der Zuständigkeit der Behörden nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1897	45
D.	
Dampfsäker , deren Einrichtung und Betrieb	53
E.	
Eisenbahn , Verleihung der Enteignungsbezugnis für den Erwerb des zur Herstellung der Eisenbahnlinie Oberrottenbach-Rathhütte bzw. Röhlig—Röhligsee erfor- derlichen Grundbesitzes an die königliche Eisenbahn-Direktion zu Erfurt	47
Enteignung . S. Eisenbahn.	
F.	
Frankenhäuser Zeitung , Annahme derselben als amtliches Nachrichtenblatt für die Untertiererschaft an Stelle des bisher als solches geltenden Frankenhäuser Intelligenzblattes	11

G.

Gedemittelte, öffentliche Ankündigung	7
Geistliche, Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche. S. Wittwen und Waisen.	
Gerihtsvollzieher, Abgabe erledigter Akten an die Amtsgerichte zur Vernichtung	8
Grundbücher, Ergänzung der Verordnung vom 10. Juli 1894 zur Ausführung des Gesetzes über deren Auflegung	5
Grundsteuerbücher und Karten, Ergänzung der Anweisung I für das Verfahren bei der Fortschreibung derselben	5

J.

Juristische Person, Verleihung der Rechte einer solchen an das Hospital St. Crucis in Schlotheim	13
---	----

K.

Karten. S. Grundsteuerbücher und Karten.	
Kassation älterer Akten der Gerichtsvollzieher	8

L.

Lotterien, anstößige, das Spiel in solchen	43
---	----

M.

Militärpersonen, welche wegen einer vor ihrer Einstellung in das Heer begangenen strafbaren Handlung zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen worden und den Zivilgerichtsbehörden zuzuführen sind	13
---	----

P.

Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche. S. Wittwen und Waisen.	
Polizeibehörden, Weiterbeförderung der denselben Seitens der Militärbehörden übergebenen Militärpersonen, welche wegen einer vor ihrer Einstellung in das Heer begangenen strafbaren Handlung zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen worden und den Zivilgerichtsbehörden zuzuführen sind	13
Präparandenanstalt zur Vorbereitung für den Volksschuldienst; Einrichtung einer solchen	9

R.

Rentenbriefe, Umwandlung der 4procentigen in 3½procentige	1. 3
--	------

	Seitenzahl.
S.	
Schilddrüsenpräparate , Verkehr mit solchen	49
Schottheim , Verleihung der Rechte einer juristischen Person an das Hospital St. Crucis daselbst	13
Schweiz . Siehe Strafrechtspflege.	
Erweiterung des Auslieferungsvertrags mit derselben vom 24. Januar 1874	59
Strafrechtspflege , strafrechtliche Verfolgung von Deutschen wegen der von ihnen in der Schweiz begangenen Verbrechen oder Vergehen und von Schweizern wegen der von ihnen in Deutschland begangenen Verbrechen oder Vergehen	50
I.	
Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897	16
B.	
Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Erzeugnissen; Verordnung wegen der Zuständigkeit der Behörden nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1897	45
Volkshochschulwesen , Einrichtung einer Präparandenanstalt zur Vorbereitung für denselben	9
W.	
Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Fürstenthums; Aenderung des Statuts der Pensionskasse für dieselben	41